

SKE RICHTLINIEN

i.d.Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 28.12.2015

gültig ab 1.1.2016

1. Allgemeines

1.1. Als Verwertungsgesellschaft (§ 1 VerwGesG), die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend macht, ist die VAM verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen („SKE“) zu schaffen.

1.2. Auf tatsächliche Zuwendungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten oder sonstiger Personen. Ebenso wenig kann aus schon ein- oder mehrmals gewährten Zuwendungen irgendein Anspruch auf nochmalige Zuerkennung auch in Zukunft abgeleitet werden. Allfällig jährlich wiederkehrende Leistungen müssen daher für jedes Jahr sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neuerlich beschlossen werden.

1.3. Die Gewährung von Zuwendungen aus den SKE hat nach festen, von der Generalversammlung der VAM („Generalversammlung“) zu beschließenden Regeln (SKE-RL) zu erfolgen.

1.4. Die VAM ist verpflichtet, die SKE-RL in ihrer jeweils anwendbaren Fassung auf ihrer Website zu veröffentlichen. Sie ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu übermitteln.

2. SKE Beirat

2.1. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus den SKE sind durch einen von der Generalversammlung einzusetzenden SKE Beirat zu treffen. Die administrative Abwicklung dieser Entscheidungen sowie verwaltungstechnische Unterstützung des SKE Beirates hat durch das Büro der VAM zu erfolgen. Die Bestellung der Mitglieder des SKE Beirates erfolgt jeweils einzeln für jedes Mitglied und für die Dauer von jeweils vier Jahren. Der Generalversammlung steht jedoch das Recht zur jederzeitigen und vorzeitigen Abberufung eines Mitgliedes des SKE Beirates zu. Den Mitgliedern des SKE Beirates steht für ihre Tätigkeit eine angemessene, von der Generalversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung, die sich u.a. an der Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Sitzungen zu bemessen hat, zu.

2.2. Grundsätzlich sind sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen aus den SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten SKE Beirat endgültig zu treffen. Durch Beschluss der Generalversammlung kann jedoch festgelegt werden, dass über einzelne Arten von Zuwendungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, zusätzlich die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen ist. Darüber hinaus kann der SKE Beirat beschließen, dass ein konkreter Antrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, die sodann endgültig und alleine darüber entscheidet. Der SKE Beirat hat überdies der Generalversammlung laufend schriftlich Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten.

2.3. Der SKE Beirat hat einen Vorsitzenden zu wählen und fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. In Ausnahmefällen können zu konkreten Anträgen Beschlüsse in Einzelfällen auch im Umlaufwege (gegebenenfalls auch mittels Email) gefasst werden. Dazu sind alle amtierenden Mitglieder des SKE Beirates schriftlich (mittels Email) zu fragen, ob sie mit der konkreten Beschlussfassung im Umlaufwege (mittels Email) einverstanden sind, wobei alle Mitglieder, unbeschadet ihres Votums in der zur Beschlussfassung stehenden Sache selbst, zumindest den Empfang der entsprechenden Anfrage schriftlich (per Email oder sonst.) bestätigen müssen. Geht bei der VAM binnen 3 Werktagen keine Bestätigung eines Mitgliedes des SKE Beirates ein, ist diese zu urgieren. Erfolgt binnen weiterer 3 Werktage, ab erfolgter Urgenz, abermals keine Reaktion, ist die gegenständliche Beschlussfassung im Umlaufweg gescheitert. Zur Beschlussfassung reicht sowohl bei den Sitzungen, als auch im Umlaufwege, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten SKE Beiratsmitglieder bei der Sitzung anwesend sein muss. Im Falle der schriftlichen Beschlussfassung müssen sich jedoch hinsichtlich von deren Zulässigkeit alle SKE Beiratsmitglieder äußern. Eine Delegation von Stimmen ist nur für Beschlussfassungen in Sitzungen möglich. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufwege ist in der nächstfolgenden Sitzung des SKE Beirates zu berichten. Insofern die Beschlussfassung Angelegenheiten nur eines einzelnen SKE Beiratsmitgliedes betrifft, ist das betroffene Mitglied weder in den Sitzungen noch bei der Abstimmung im Umlaufweg (und zwar einschließlich der Abstimmung über deren Zulässigkeit), stimmberechtigt.

2.4. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der VAM Buchhaltung eigene SKE Konten einzurichten. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Bilanz unter einer eigenen Position „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen“ auszuweisen.

2.5. Die im Rahmen der SKE gewährten Zuwendungen können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3.1. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist, über Vorschlag der Geschäftsführung der VAM, festzulegen, in welcher Höhe Mittel den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen ab dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Verwendung zur Verfügung.

3.2. Den SKE sind gesetzlich zwingend 50% der inländischen Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung (§ 42b UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der darauf anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und dementsprechend mit Bezugsberechtigten der VAM („Bezugsberechtigte“) abgeschlossenen Wahrnehmungsverträgen sowie von der VAM mit ausländischen Schwestergesellschaften abgeschlossenen Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen, entsprechend den in den für die verschiedenen Verteilbereiche geltenden Verteilungsplänen festgelegten Prozentsätzen auch Teile anderer Einnahmen zugeführt werden.

3.3. In einem Jahr nicht verwendete SKE Mittel sind in der Bilanz als „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen“ auszuweisen und in Folgejahren widmungsgemäß

zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Die Generalversammlung kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuwendungen, einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zur Gänze verbrauchte Mittel können in Folgejahren dann auch für andere Zwecke, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3.4. Zwischen den Zuwendungen aus den sozialen Einrichtungen einerseits und den kulturellen Einrichtungen andererseits, muss ein ausgewogenes Verhältnis bestehen. Im Bereich der sozialen Einrichtungen soll in erster Linie Bezugsberechtigten in Notlagen Unterstützung gewährt werden. Durch Zuwendungen im Bereich der kulturellen Einrichtungen sind die Interessen der Bezugsberechtigten zu fördern. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4.1. Zuwendungen können an Bezugsberechtigte der VAM während der Dauer eines aufrechten Wahrnehmungsvertrages mit der VAM gewährt werden, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung seit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages ohne Unterbrechung Bezugsberechtigte der VAM sind sowie vor Gewährung einer Zuwendung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz) Verteilung der VAM Zahlungen erhalten haben. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der SKE-Richtlinien von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 6.1.).

4.2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Bezugsberechtigter der VAM, kann diese für Zwecke der Gewährung eines Altersversorgungszuschusses oder der Refundierung von Krankenversicherungsprämien eine natürliche Person, die in einem persönlichem Naheverhältnis zu dieser juristischen Person steht bzw. gestanden ist (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) unwiderruflich namhaft machen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hierzu an sich berechnigte juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch vom SKE Beirat der VAM benannt werden.

4.3. Die Bewilligung von Zuwendungen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4.4. Durch eine Zusage übernimmt die VAM grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung.

4.5. Die Verwendung der Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4.6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind der VAM binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im Übrigen hat die VAM das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass von der VAM erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuwendungen, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4.7. Genehmigte Zuwendungen stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4.8. Für eine Versteuerung der von der VAM aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge hat ausschließlich der (Zahlungs-)Empfänger Sorge zu tragen. Die VAM ist jedoch berechtigt und verpflichtet, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Abzüge (insbesondere eines allfälligen Steuereinbehaltes gemäß § 99 ff EStG) vorzunehmen, einzubehalten und entsprechend abzuführen.

5. Antragstellung

5.1. Anträge um Zuerkennung von Zuwendungen müssen begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der VAM zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der VAM, wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der VAM angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die nach Ansicht der VAM für die Entscheidung von Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird eine Zuwendung für ein Vorhaben beantragt, für welches auch Förderungen/Finanzierungsmittel bei sonstigen Förderungseinrichtungen, Unternehmen oder Institutionen, aber auch anderen Verwertungsgesellschaften, beantragt wurden oder werden, wobei die VAM darüber im Antrag oder gegebenenfalls auch umgehend danach vom Antragsteller informiert werden muss, so sind allen, die ein Vorhaben mitfinanzieren sollen, die gleichen das Vorhaben beschreibenden Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, dass im Zuge der Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere bei Abgleich mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die VAM zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die VAM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5.2. Bei der VAM eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Sitzung des SKE Beirates zu behandeln. In dringenden Fällen können Anträge gem. Punkt. 2.3. auch im Umlaufwege beschlossen werden. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das

abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch allfällige Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5.3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Zuwendung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Zuwendung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der VAM können dadurch keine, wie auch immer gearteten, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die VAM kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung einer Zuwendung geben. Sind innerhalb dieser Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Zuwendung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der VAM erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuwendungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung der SKE-RL durch den Antragsteller einer Zuwendung gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuwendungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

6. Soziale Einrichtungen

6.1. Altersversorgungszuschuss

6.1.1. Bezugsberechtigten (bzw. gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachten Personen), die zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung das zu diesem Zeitpunkt geltende gesetzliche Mindestregelungsalter erreicht haben, kann über entsprechenden Antrag ein Altersversorgungszuschuss gewährt werden, sofern der Antragsteller zumindest bereits eine gesetzlich geregelte Mindestpension erhält. Der Altersversorgungszuschuss kann immer nur längstens für die Dauer eines Kalenderjahres zuerkannt werden, weshalb für jedes nachfolgende Jahr neuerlich, bis längstens Ende Dezember des laufenden Jahres, ein entsprechender schriftlicher Antrag an die VAM zu richten ist. In Fällen der Namhaftmachung gemäß Punkt 4.2. ist dafür sowie für alle weiteren Antragstellungen einzig die namhaft gemachte Person antragsberechtigt bzw. -verpflichtet. Darin ist zu bestätigen, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Zuerkennung auch für das nachfolgende Jahr vorliegen. Die Entscheidung über die tatsächliche Zuerkennung erfolgt jedoch jeweils erst im Jänner des Jahres, für welches der Antrag gestellt wurde.

6.1.2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuss eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 4.2. namhaft gemacht werden. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen Altersversorgungszuschuss, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuss, erhalten.

6.1.3. Bei Beendigung der Zugehörigkeit der juristischen Person, von der bzw. für die eine natürliche Person gemäß Punkt 4.2. dieser Richtlinien namhaft gemacht wurde, zur VAM als deren Bezugsberechtigter, können diesen (ehemaligen) Bezugsberechtigten oder gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachten Person keine weiteren Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden, wobei eine bereits erfolgte Zusage für das laufende Jahr umfänglich aufrecht bleibt.

6.1.4. Sowohl die generelle Höhe des Altersversorgungszuschusses für ein bestimmtes Kalenderjahr als auch die Höhe des einem Antragsteller nach Maßgabe der verfügbaren Mittel konkret zuerkannten Zuschusses ist vom SKE Beirat zu beschließen. Die Höchstgrenzen dafür sind dabei jeweils die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden ASVG Richtsätze für Alleinstehende bzw. Ehepaare im gemeinsamen Haushalt (der auch für Partner einer eingetragenen Partnerschaft und Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt anwendbar ist). Hat der betreffende Antragsteller bzw. der ihn namhaft gemachte Bezugsberechtigte seit dem Zeitpunkt seiner Zugehörigkeit zur VAM als Bezugsberechtigter bis zum Zeitpunkt seiner Antragstellung im Rahmen der Verteilung inländischer Einnahmen, von den SKE-Abzüge vorgenommen wurden, nach den jeweils anwendbaren Verteilungsbestimmungen insgesamt zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu. Solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 – hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen – hat er einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein entsprechender Antrag an die VAM erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

6.1.5. Hinterbliebene (das sind Witwe(r)n; hinterbliebene/r PartnerIn einer eingetragenen Partnerschaft; oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin, der/die mit der/dem Bezugsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 3 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat; und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder) erhalten 60 % des zuletzt an den verstorbenen Bezugsberechtigten ausbezahlten Betrages. Bei mehreren Hinterbliebenen ist dieser Betrag auf alle Hinterbliebene aliquot aufzuteilen, es sei denn, ein Hinterbliebener verzichtet auf seinen Anteil, der dann allen anderen aliquot zuwächst. Wird der Wahrnehmungsvertrag eines verstorbenen Bezugsberechtigten von seinem/seinen Rechtsnachfolger/n in diesem Wahrnehmungsvertrag aufgelöst, können an Hinterbliebene ab dem darauffolgenden Kalenderjahr keine Altersversorgungszuschüsse mehr zuerkannt werden. Dies gilt entsprechend bei Auflösung des Wahrnehmungsvertrages eines Bezugsberechtigten, der eine natürliche Person gemäß Punkt 4.2. namhaft gemacht hat, hinsichtlich dieser Person.

6.1.6. Verstirbt ein Bezugsberechtigter oder eine gemäß Punkt 4.2. von ihm namhaft gemachte Person vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere vor Erreichen des gesetzlichen Mindestregelpensionsalters), hat der hinterbliebene berechtigte Ehegatte/Partner/Lebensgefährte/Waise die Möglichkeit, zu dem Zeitpunkt einen entsprechenden Antrag zu stellen, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen für die Antragstellung unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.1.4. erfüllt hätte, wäre er nicht vorverstorben. Maßgeblich ist dabei jeweils das zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Mindestregelpensionsalter. Sind mehrere berechtigte Hinterbliebene vorhanden, kann jeder für sich alleine einen Antrag stellen, wobei Punkt

6.1.5., entsprechend gilt; in besonderen Härtefällen kann eine Zuerkennung an Hinterbliebene auch schon ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten zuerkannt werden. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuss ist der Höhe nach fiktiv so zu berechnen, als ob der Verstorbene im Todeszeitpunkt schon das gesetzliche Mindestregelpensionsalter erreicht hätte.

6.1.7. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

6.1.7.1. Bei Wiederverhehlung/erstmaliger Verhehlung (Verpartnerung/Eingehen einer Lebensgemeinschaft) erfolgt bei entsprechender Antragstellung eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare), jedoch nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Bezugsberechtigten, wobei überdies Punkt 6.1.5. zu beachten ist; die Voraussetzungen für diese Erhöhung sind vom Bezugsberechtigten in seinem diesbezüglichen Antrag entsprechend nachzuweisen.

6.1.7.2. Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod sind durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen. In dem jährlich gemäß Punkt 6.1.1. neu zu beantragenden Altersversorgungszuschuss hat der Antragsteller hinsichtlich seines aktuellen Familienstandes eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Falle einer unterjährigen Veränderung ist der Altersversorgungszuschussempfänger verpflichtet, der VAM unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen. Eine sich daraus ergebende Änderung wird dann mit Beginn des auf die Familienstandsänderung folgenden Monats wirksam. Bei verspäteter Mitteilung an die VAM sind allfällige Überzahlungen in der Vergangenheit mit künftigen Zahlungen zu verrechnen.

6.1.7.3. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Lebensgefährten lebender Bezugsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 3 Jahre bestanden hat. Sind die 3 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 3 Jahre.

6.1.8. Eine Auszahlung an einen Hinterbliebenen erfolgt (außer bei Waisen) im Übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits zumindest eine gesetzlich geregelte Mindestregelpension erhält. Bezieht der Hinterbliebene im Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt des Erhaltes einer solchen Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuss beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem zuletzt an den Bezugsberechtigten ausbezahlten Betrag.

6.1.9. Die Berechtigung zum Bezug des Altersversorgungszuschusses für Hinterbliebene erlischt jedenfalls mit deren Tod oder mit deren Wiederverhehlung/Verpartnerung/Eingehen einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

6.1.10. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt jeweils am Monatsletzten, höchstens zwölf Mal pro Jahr.

6.2. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

6.2.1. Bezugsberechtigte der VAM oder gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachte Personen (nicht jedoch Hinterbliebene) haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, dass sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Bezugsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Grundsätzlich wird nur ein Betrag in Höhe von 80% der tatsächlich vom Bezugsberechtigten bezahlten Jahresprämie, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des vom SKE Beirat für das betreffende Jahr diesbezüglich festzulegenden Höchstbetrages refundiert. Die Höhe der insgesamt für diese Zwecke in einem Jahr auszahlbaren Beträge sind im Rahmen der jährlichen Zweckwidmungen innerhalb des SKE Budgets vom SKE Beirat festzulegen.

6.2.2. Anträge können bis zum 31. März des Folgejahres, für welche die Refundierung beantragt wird, schriftlich gestellt werden. Für jedes Jahr ist jeweils ein (neuer) Antrag zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei überdies die auf diese Polizze in dem Jahr, für welches die Refundierung beantragt wird, bezahlten Beträge durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des jeweiligen Versicherungsunternehmens nachzuweisen sind.

6.2.3. Eine Entscheidung über die für ein bestimmtes Jahr gestellten Anträge erfolgt erst nach dem 31. März des Folgejahres. Übersteigt die Summe aller für ein bestimmtes Jahr zur Refundierung beantragter Prämienbeträge den für dieses Jahr im SKE Budget zweckgewidmeten Betrag, so erhalten alle Antragsteller für dieses Jahr nur einen reduzierten, aliquotierten Betrag, sodass die Summe aller Refundierungen den insgesamt gewidmeten Betrag nicht übersteigt. Es sei denn, der SKE Beirat beschließt nach Maßgabe der vorhandenen freien Mittel keine Aliquotierung vorzunehmen.

6.3. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

6.3.1. Bezugsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

6.3.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, besondere Unterhaltspflichten, die unverschuldet aus eigenem Einkommen nicht oder nur sehr schwer erfüllt werden können. Keinesfalls zählen hiezu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

6.3.3. Zweck und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien im Einzelfall festzulegen.

6.3.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der VAM erhält, gewährt werden.

6.3.5. Punkt 4.2. gilt entsprechend.

6.4. Altersversorgungszuschuss ehrenhalber

Über Beschluss der Generalversammlung der VAM können an Personen, die sich besondere Verdienste um die VAM oder das Filmschaffen erworben haben, Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber, ebenfalls immer jeweils für die Dauer eines Jahres, zuerkannt werden. Der Anspruch auf einen zuerkannten Altersversorgungszuschuss ehrenhalber ist höchstpersönlich und steht daher Hinterbliebenen nicht zu. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der SKE Beirat unter Berücksichtigung des Ausmasses der Verdienste, er darf jedoch den im Zeitpunkt der Zuerkennung zulässigen Höchstbetrag für den Altersversorgungszuschuss gemäß Punkt 6.1. nicht übersteigen. Da dieser Zuschuss nicht über Antrag der betreffenden Person gewährt wird, hat der SKE Beirat jährlich bis längstens Ende Jänner eines Jahres neu zu entscheiden, ob der Zuschuss im laufenden Jahr gewährt wird oder nicht.

7. Kulturelle Einrichtungen

7.1. Fortbildung und Ausbildung

7.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) sowie Kosten der Herstellung von zur Erlangung eines akademischen Studienabschlusses nötigen Diplomfilmen ersetzt werden.

7.1.1.1. Bei vom Institut für Film und Fernsehen der Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien sowie gleichwertigen Institutionen bestätigten Abschlussfilmen für einen Baccalaureats (BAC) Film können höchstens (auch wenn keine MASTER Förderung angestrebt wird) bis zu € 2.000.- zur Verfügung gestellt werden; für einen Master Film bis zu € 3.000.-. Dabei können ein und demselben Studierenden auch beide Förderungen konsekutiv zuerkannt werden; wurde von einem Studierenden keine BAC-Förderung in Anspruch genommen, kann die Förderung für seinen Master Film bis zu € 5.000.- betragen.

7.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Bezugsberechtigte der VAM sind.

7.1.3. Zweck und Höhe der Zuwendung sind unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien im Einzelfall festzulegen.

7.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VAM vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

7.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe) ;
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands-) Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr.

7.2.2. Zweck und Höhe der jeweils gewährten Zuwendungen sind im Einzelfall festzulegen.

7.3. Zuwendungen für Rechtsberatung

Bezugsberechtigte können über Antrag Zuwendungen zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw. -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe der Zuwendung ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel aus den SKE und der auf die Verwendung dieser Mittel anwendbaren Grundsätze festzulegen.

7.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VAM, bzw. dem Filmschaffen im Allgemeinen, dienen, wie z.B.:

7.4.1.1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;

7.4.1.2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;

7.4.1.3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;

7.4.1.4. Pirateriebekämpfung;

7.4.1.5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;

7.4.1.6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

7.4.1.7. Grundlagenforschung;

7.4.1.8. statistische Aufbereitungen;

7.4.1.9. Gutachten;

7.4.1.10. Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

7.4.2. Den Anträgen muss jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hierfür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

7.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität des Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken fördern.

8. Herstellförderung

8.1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuwendung von Mitteln zur Spitzenfinanzierung im Ausmaß von höchstens 20% maximal jedoch € 15.000,-- der Herstellkosten für eigenproduzierte Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen zu stärken. Bei Herstellkosten zwischen € 30.000,-- und € 75.000,-- kann unabhängig von dieser 20% Regelung ein Zuschuss bis zu € 15.000,-- gewährt werden. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der regionalen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen öffentlicher europäischer Filmförderungen geschieht, erreicht werden. Um das mit dieser Förderung auch verfolgte Ziel einer Stärkung des Eigenkapitals insbesondere von Fernsehveranstaltern unabhängiger Produzenten durch Aufbau und Erweiterung deren Rechtstockes erreichen zu können, darf der Produzent an Mitfinanziers des Filmes Nutzungsrechte an dem Film nur in einem Umfang einräumen, die ihm eine kommerzielle Auswertung der bei ihm verbleibenden Nutzungsrechte an dem Film ermöglichen. Insoweit müssen ihm die off-line (z.B. DVD) oder kombinierten Rechte (wie download to own; download to burn; odgl.), pay TV; etc.; nach der Erstausstrahlung, spätestens jedoch 6 Monate nach Fertigstellung, zur uneingeschränkten Nutzung zustehen. An der Finanzierung der Herstellkosten direkt oder indirekt beteiligten Fernsehveranstaltern dürfen Nutzungsrechte nur hinsichtlich des jeweils gesamten Filmes (ausgenommen das Recht der ausschnittsweisen Nutzung für Zwecke der Bewerbung und Programmankündigung des Filmes) für die fernsehmäßige Nutzung (einschließlich 7 days catch up right sowie VoD, beides jedoch nur geoprotected abrufbar im Lizenzgebiet des Fernsehveranstalters) innerhalb des jeweils gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Fernsehveranstalter intendierten Versorgungsgebietes des betreffenden Fernsehveranstalters nur im Bereich free TV und überdies nicht länger als für 7 Jahre ab Fertigstellung des Filmes eingeräumt werden, wobei jedoch Verlängerungsoptionen zu marktüblichen angemessenen Bedingungen vereinbart werden dürfen. Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist überdies ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen. Der Lizenzanteil gilt jedenfalls als angemessen, wenn er zumindest 50 % des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Ist der Lizenzanteil niedriger, ist der VAM gegenüber darzulegen, warum der vereinbarte Lizenzanteil nach Ansicht des Antragstellers als angemessen erachtet wird. Ein solcher niedrigerer Lizenzanteil kann von der VAM insbesondere bei Dokumentationen und in weiteren Ausnahmefällen akzeptiert werden. Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters müssen sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich

Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters darf überdies erst dann einsetzen, wenn der Förderungswerber seinen Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Eine Endfassung des Filmes muss, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden.

8.2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

8.3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 14 jedoch nicht mehr als 60 Minuten Länge.

8.4. Die Höhe der von der VAM gewährten Zuwendung wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Bezugsberechtigten insgesamt (d.h. kumulativ nach den Punkten 8.4.1. und 8.4.2.) mit € 30.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

8.4.1. für die Herstellung von Kurzfilmen/Bildungsfilmern/Kulturfilmen kann jeder Bezugsberechtigte pro Jahr Zuwendungen für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu € 15.000,-- pro Film, erhalten.

8.4.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstiger Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

8.4.3. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate in Höhe von 50% der zugesagten Zuwendung wird unmittelbar nach erfolgter Förderungszusage der VAM bzw. Erfüllung der Bedingung bei einer bedingten Förderungszusage, ausbezahlt. Die zweite Rate in Höhe von 50% nach Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Punkten 8.5. und 8.10.

8.5. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 8.9.3.) und unter Anführung einer Begründung für allfällige Abweichungen gegenüber der dem Antrag angeschlossenen Kalkulation, schriftlich mitzuteilen.

8.6. Die Zuwendung darf nur zur Deckung der durch die im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, dass die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden, behält sich die VAM ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

8.7. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch eine weitere Zuwendung abgedeckt werden.

8.8. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

8.9. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

8.9.1. Arbeitstitel des Filmes;

8.9.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept sowie eine maximal einseitige Inhaltsangabe;

8.9.3. Kalkulation unter Verwendung des vom ÖFI herausgegebenen Kalkulationsformulars bzw. alternativ das nach den Regeln des ÖFI vom Fachverband der Film- und Musikindustrie in Zusammenarbeit mit dem ÖFI erstellte Kalkulationsformular;

8.9.4. Finanzierungsplan und Nachweis über die Gesamtfinanzierung;

8.9.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten.

8.10. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine DVD oder sonst geeignete Datenträger des Filmes bei der VAM für Archivzwecke zu hinterlegen. Gleichzeitig hat der Antragsteller einen Nachweis über die endgültige Finanzierung der endgültigen tatsächlichen Herstellkosten zu übermitteln.

9. Verbindliche Fassung

Soweit diese Richtlinien auch in nicht-deutschsprachigen Übersetzungen von der VAM veröffentlicht werden, dienen diese fremdsprachigen Fassungen ausschließlich unverbindlichen Informationszwecken. Die einzige rechtsverbindliche Fassung ist immer nur die deutsche Fassung der Richtlinien.